

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Attenkirchen vom 04.12.1981, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10.04.1991

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10.11.1991 (GVBL. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBL. S. 264) folgende

S a t z u n g

zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1 Änderung

§ 6 (Abgabesatz) erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

Ab 01. Januar 1981	6,00 DM
Ab. 01 Januar1982	9,00 DM
Ab. 01 Januar1983	12,00 DM
Ab. 01 Januar1984	15,00 DM
Ab. 01 Januar1985	18,00 DM
Ab. 01 Januar1986	20,00 DM
Ab. 01 Januar1991	25,00 DM
Ab. 01 Januar1993	30,00 DM
Ab. 01 Januar1997	35,00 DM Im Jahr“.

§ 2 Inkrafttreten

Die se Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, 18.12.1995

Gemeinde Attenkirchen

(Neidermeier)
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 12.12.1995 (Az.: 21-632-1) mitgeteilt, dass gegen die Satzung keine Einwände bestehen.

Sie wurde am 18.12.1995 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.1995 ausgehängt und am 09.01.1996 wieder abgenommen.

Zolling, 10.01.1995

.....
(Niedermeier)
1. Bürgermeisterin